



## **Sachverhalt<sup>1</sup>**

### **– Rauchmelder –**

Die sächsische Landesregierung verabschiedete bereits am 01.06.2017 ordnungsgemäß § 47 Abs. 4 der Sächsischen Bauordnung, welcher folgenden Inhalt hat:

*„Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung sichergestellt sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“*

Ziel der neuen Vorschrift soll eine Verringerung der Quote tödlich verlaufender Brände in Privathäusern sein. Diese ist insbesondere aufgrund der unbemerkten Rauchentwicklung so hoch. Die Rauchmelder (ab einem Einkaufspreis von 15 €) bemerken die Rauchentwicklung sehr schnell und lassen in diesem Falle sofort eine Alarmsirene aufheulen. Diese Vorwarnzeit genügt zumeist, um innerhalb der ersten fünf Minuten auch bei nicht direkten Fluchtwegen aus dem Gebäude herauszukommen und damit einer tödlichen Rauchvergiftung zu entgehen.

Die Vorschrift gilt nur für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geplante oder gebaute Wohnräume (Neu- und Umbauten), bislang allerdings nicht für bereits bestehende oder fertig gestellte Wohnungen (Bestandsbauten). Zudem sieht sie nicht vor, welche Bauart – batteriebetriebene oder über die Stromversorgung angeschlossene – die Rauchmelder aufweisen müssen.

Eine Minderheit von 25 % der Abgeordneten im Deutschen Bundestag setzt sich für die bundesweite Einführung einer allgemeinen Rauchmelderpflicht ein. Diese Minderheit ist über § 47 Abs. 4 SächsBO empört, weil die Norm nur einen selektiven Schutz gewährleiste und möchte deshalb im Wege eines Normenkontrollverfahrens die Verfassungswidrigkeit des § 47 Abs. 4 SächsBO durch das Bundesverfassungsgericht feststellen lassen.

### **Wie wird das BverfG entscheiden?**

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an BVerfGE 120, 274 ff.



## Kurzlösung

### – Rauchmelder –

#### Obersatz

Die abstrakte Normenkontrolle gem. Art. 93 I Nr. 2 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG hat Aussicht auf Erfolg, wenn der Antrag zulässig und begründet ist, in diesem Fall wird das BVerfGG die Vorschrift gem. § 78 BVerfGG für nichtig erklären.

**Aufbautechnischer Hinweis:** Die Prüfung der Zuständigkeit ggf. auch als separater Prüfungspunkt im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung möglich

#### A. Zulässigkeit (+)

##### I. Antragsberechtigung (+)

- Art. 93 I Nr. 2 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 76 I BVerfGG

**Anmerkung:** bei abstrakter Normenkontrolle als objektives Beanstandungsverfahren kein Antragsgegner

##### II. Prüfungsgegenstand (+)

- SächsBO als Landesgesetz an sich tauglicher Prüfungsgegenstand
- **(P):** Unterlassen des Gesetzgebers
  - Unechtes Unterlassen = „Unterlassen“ nur Reflex des gesetzgeberischen Handelns → insb. bei begünstigenden Gesetzen
  - Echtes Unterlassen = unzureichende Handlung des Staates zum Schutz der Grundrechte
- Jedenfalls Anknüpfen an Tätigkeit des Gesetzgebers = Handeln des Gesetzgebers

##### III. Antragsgrund (+)

- **(P):** „Meinungsverschiedenheiten“ und „Zweifel“ (Art. 93 I Nr. 2 GG), oder „Für-Nichtig-Halten“ (§ 76 I BVerfGG)?
- **Hier:** Für nichtig-Halten
  - Antragsgrund jedenfalls gegeben

##### IV. Objektives Klarstellungsinteresse (+)

- Norm in Kraft getreten, Bestehen tatsächlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit



**Anmerkung:** Kein Annahmeerlassen des BVerfGG auch bei kleinem Aufwand für den/die Betroffene:n, um die Grundrechtsverletzung abzuwenden (hier: 15 €)

**V. Form/Frist (+)**

- Form: § 23 I BVerfGG (schriftlich, Begründung)
- keine Frist

**VI. Zwischenergebnis**

- Antrag zulässig

**B. Begründetheit (-)**

**I. Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)**

- Zuständigkeit der Länder unumstritten gem. Art. 70 I GG
- Verfahrens- und formgerecht

**II. Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)**

**1. Verletzung von Art. 2 II 1 GG (-)**

**a) Schutzbereich des Art. 2 II 1 GG (+)**

- Persönlich: jedem:r, also auch den Bestandsbaubewohner:innen
- Sachlich:
  - Leben: physiologische Existenz
  - körperliche Unversehrtheit: biologisch-physiologische Integrität des Menschen; psychisches Wohlbefinden, jedenfalls soweit die Einwirkung zu körperlichen Schmerzen vergleichbaren Wirkungen führt
  - Eignung von Bränden können, sowohl die körperliche Unversehrtheit als auch das Leben zu gefährden
    - Keine Subsumierbarkeit von Angstzustände wegen Fehlens zureichende Schutzvorrichtungen unter diese Vorschrift

**b) Eingriff in den Schutzbereich (-)**

- Weiter Eingriffsbegriff: auch Gefährdungen, wenn diese gemessen an ihrer Intensität mit Beeinträchtigungen vergleichbar sind
- Schutzpflicht des Staates? (kein Angriff durch Dritte, aber Schutzpflicht vor Brandgefahr?)

**aa) Existenz einer Schutzpflicht (+)**

- Grundrechte nicht nur subjektive Abwehrrechte



- Gebot zu aktivem Tun, bei ansonsten irreparabler Grundrechtsverletzungen oder Unbeherrschbarkeit einer auf eine Verletzung hinauslaufenden Handlung
- Schutzpflicht gegenüber Menschenwürde; Menschenwürdegehalt jedes Grundrechts, Leben und körperliche Unversehrtheit stehen der Menschenwürde besonders nahe
- Schutzpflicht als Ausgleich zum staatlichen Gewaltmonopol

#### bb) **Schutzfähiges Gut im konkreten Fall (+)**

- Schutz des Lebens: Art. 2 II 1, auch in Zusammenschau mit der Menschenwürdegarantie
- Stets Endgültigkeit der Verletzung des Rechts auf Leben
- Möglichkeit auch schwächeren Schutzes der körperlichen Unversehrtheit
- BVerfG: Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd gegen rechtswidrige Eingriffe Dritter in das Leben (und die körperliche Unversehrtheit) zu stellen
  - Generelle Schutzpflicht für Leib und Leben der Bürger:innen

#### cc) **Gefährdungslage (+)**

- Pflicht des Staates, auch bei nur hypothetischen Gefährdungslagen (wie Wohnungsbränden) Gefahrvermeidung zu betreiben und zu helfen, Gefahrfälle zu reduzieren

#### dd) **Schutzpflichterfüllung (+)**

- (P): Macht des BVerfG, dem Staat Vorgaben bei der Erfüllung der Schutzpflichten zu machen
- Weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
- Verletzung bei völliger Untätigkeit oder evidenter Unzulänglichkeit der Maßnahmen
- Keine Verpflichtung des Staates alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen
- **Hier:** neben Rauchmelderpflicht auch andere Maßnahmen getroffen (z. B. Informationskampagnen)
- Bürger:innen in dieser Frage nur eingeschränkt auf staatliche Hilfe angewiesen
  - verfassungsrechtliche Bindung bei der Ausfüllung der Schutzpflicht weniger eng
  - Eigenverantwortlichkeit des:der Einzelnen insoweit ausreichend → Schutzpflicht erfüllt

#### ee) **Zwischenergebnis**

- Kein Eingriff

#### c) **Zwischenergebnis**

- Keine Verletzung des Art. 2 II 1 GG

#### 2. **Verletzung von Art. 3 I GG (-)**

- Rechtssetzungsgleichheit (wg. Art. 1 III auch von Art. 3 I umfasst)



**a) Beeinträchtigung des Art. 3 I GG (+)**

- Ungleichbehandlung: Unterschiedliche Behandlung unter einen gleichen Oberbegriff fallender Personen oder -gruppen oder Sachverhalte
- **Hier:** Rauchmelderpflicht beim Sachverhalt „Neubau“ entfällt beim Sachverhalt „Bestandsbau“ → private Wohnräume (Unterschied nur im Alter)
  - Gemeinsamer Oberbegriff und Ungleichbehandlung → Beeinträchtigung des Art. 3 I GG

**b) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung (+)**

- verfassungsmäßiger Differenzierungsgrund von hinreichendem Gewicht?
- Prüfungsmaßstab:
  - Bei sachbezogener Differenzierung: Willkürverbot
  - Bei (auch) personenbezogener Differenzierung: auch Prüfung eines sachlichen Grundes
  - Bei personenbezogener Differenzierung bzgl. einzelner, kaum zu beeinflussender Faktoren: engere Verhältnismäßigkeitsprüfung
- **Hier:** Gründung der Differenzierung auf hinreichend sachbezogene und vertretbare Überlegungen des Gesetzgebers
  - Einbau von Rauchmeldern bei Neubauten einfacher und kostengünstiger
  - Fehlende Kontrollmöglichkeit bei Bestandsbauten, bei Neubauten ohnehin Überwachung der Baumaßnahme
- Großzügigere Prüfung des sachlichen Grundes, bei Möglichkeit der Bürger:innen sich auf die Regelung einzustellen, und ggf. selbst Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen zu ergreifen
- Ungleichbehandlung bei technischen Regelungen, die keinen unmittelbaren menschlichen Bezug aufweisen, leichter möglich (hier: baurechtliche Vorschrift)
- Keine Beeinträchtigung der Freiheiten von Bestandsbaubewohner:innen durch ihren Ausschluss; lediglich andere Ausfüllung der Schutzpflicht

**c) Zwischenergebnis**

- Art. 3 I GG nicht verletzt

**3. Zwischenergebnis**

- § 47 IV SächsBauO materiell verfassungsgemäß

**III. Zwischenergebnis**

- § 47 IV SächsBauO verfassungsgemäß



### **C. Ergebnis**

Der Antrag auf abstrakte Normenkontrolle ist zulässig, aber unbegründet. Das BVerfG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 47 IV SächsBO ausdrücklich feststellen.